

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

30.11.2016

Nr. 88

Inhaltsverzeichnis:

- I. **Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Kammermusik für feste Ensembles an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.11.2016** Seite 1
- II. **Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.11.2016** Seite 1
- III. **Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.11.2016** Seite 4
- IV. **Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Gesangspädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.11.2016** Seite 6
- V. **Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Bachelor of Arts im Fach Musik – Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschule sowie an Berufskollegs vom 30.11.2016** Seite 7

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Martina Wetzel
Telefon: 0221-912818-241

I.

**Ordnung zur Änderung der
Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang
Master of Music Kammermusik für feste Ensembles
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom
30.11.2016**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4
Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März
2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S.310),
beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln
folgende Änderungen der Eignungs-
prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

In **§ 3 Absatz 1** wird vor dem Wort „bekannt“ „auf
der Homepage“ eingefügt.

In **§ 3 Absatz 2** Buchstabe c. wird das Wort
„vierjährigen“ gestrichen.

In **§ 5 Absatz 2** wird nach dem Spiegelstrich das
Wort „zwei“ ersetzt durch das Wort „drei“.

§ 6 Prüfungsausschuss erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prüfungsausschuss ist für die durch diese
Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben
zuständig. Die Zusammensetzung des
Prüfungsausschusses ist in der Grundordnung der
Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2) Studentische Mitglieder wirken bei den
künstlerischen, pädagogischen und
wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere
der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung
von Prüfungsleistungen und Prüfungsaufgaben
nicht mit.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die
Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten
werden und sorgt für eine ordnungsgemäße
Durchführung der Eignungsprüfungen. Er
entscheidet über die Zulassung zur
Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest
und erlässt in Zusammenarbeit mit der
Hochschulverwaltung Bescheide über die
Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung
zum Studium. Der Prüfungsausschuss ist für die
Entscheidung über die Anerkennung bereits
abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile
zuständig. Er ist weiterhin zuständig für die
Entscheidung über Widersprüche gegen im
Eignungsprüfungsverfahren getroffene
Entscheidungen.“

In **§ 8 Absatz 3** wird folgender Satz angefügt: „In
diesem Fall beträgt die Prüfungsdauer der
künstlerisch-praktischen Prüfung gemäß § 5 Absatz
2 in der ersten Runde nur 10 Minuten.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der
Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer
Veröffentlichung in den Amtlichen
Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und
Tanz Köln in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung
mit dem Eignungsprüfungsverfahren für das
Studienjahr 2017/2018.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des
Rektorates vom 30.11.2016.

Köln, den 30.11.2016

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

II.

**Ordnung zur Änderung der
Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik an
der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom
30.11.2016**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4
Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März
2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S.310),
beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln
folgende Änderungen der Eignungs-
prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

In **§ 3 Absatz 2 Buchstabe b.** werden in der
Klammer die Worte „kann beigefügt werden“
ersetzt durch die Worte „wird gewünscht“.

In **§ 5 Absatz 3 Buchstabe e.** wird nach dem Wort
„Prüfung“ eingefügt „(siehe § 8)“.

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Die
Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in
der Grundordnung der Hochschule für Musik und
Tanz Köln geregelt.“

In **§ 7 Absatz 2** werden die Worte „Ein Mitglied“
ersetzt durch die Worte „Die bzw. der Vorsitzende“

In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt. Folgender Satz 2 wird angefügt: „ Die künstlerisch-pädagogische Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 B ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern abzulegen.“.

An § 9 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Studierenden, die an anderen Hochschulen als der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingeschrieben sind bzw. waren, wird die Prüfung in Musiktheorie gemäß § 5 Absatz 2 C angerechnet, wenn der Nachweis der erfolgreich abgelegten Zwischen- bzw. Abschlussprüfung vorgelegt wird.“.

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Studierende, die bereits an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind und keinen Anspruch mehr auf Hauptfachunterricht haben, legen nur noch die künstlerisch-pädagogische Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 B ab. Sofern noch ein Anspruch auf Hauptfachunterricht besteht, muss ebenfalls der künstlerisch-praktische Prüfungsteil gemäß § 5 Absatz 2 A abgelegt werden.

Bei einem anderen als dem bisherigen künstlerischen Hauptfach ist ebenfalls die künstlerisch-praktische Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 A abzulegen.

Die Prüfung in Musiktheorie gemäß § 5 Absatz 2 C wird für Studierende, die bereits an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind, angerechnet.

In § 11 Absatz 2 wird nach dem Wort „Zuteilung“ eingefügt: „innerhalb der jeweiligen Fächergruppen“

Anlage: Prüfungsanforderungen erhält folgende Fassung:

Die Eignungsprüfung besteht aus 3 Teilen:

A. Künstlerisch-praktische Prüfung (ca. 15 Minuten)

Hauptfach: Instrument bzw. Gesang

Repertoireanforderungen für die einzelnen Instrumente bzw. Gesang:

- **Blechblasinstrumente**
(Horn/Posaune/Trompete/Tuba): 2 Werke verschiedener Stilepochen
- **Gesang:** 3 Lieder und 3 Arien aus verschiedenen Stilepochen, davon mindestens ein Werk in deutscher Sprache
- **Holzblasinstrumente**
(Blockflöte/Fagott/Oboe/Querflöte): 3

Werke aus verschiedenen Stilepochen
Klarinette: 2 Werke aus verschiedenen Stilepochen, Saxophon: Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von P. Hindemith: Sonate, J. Francaix: 6 Danses Exotique, J. Ibert: Histoires

- **Streichinstrumente**

(Violine/Viola/Violoncello/Kontrabass/Viola da Gamba): Sätze aus drei Werken verschiedener Stilepochen

- **Schlagzeug, Pauken, Percussion:**

Kleine Trommel: 1. Zwei Etüden (Knauer, Delecluse, Wagner, Peters, Keune, Goldemberg o. ä.) 2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschwendtner/Ulrich Orchesterprobenheft 3. Wirbel nach Ansage,

Pauken: 1. Zwei Etüden (Knauer, Delecluse, Wagner, Peters, Keune, o. ä.) 2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschwendtner/Ulrich

Orchesterprobenheft 3. Wirbel nach Ansage
Xylophon: 1. Eine Etüde (Goldemberg o. ä.) 2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschwendtner/Ulrich Orchesterprobenheft
Marimbaphon: Ein Werk für vier Schlägel Vibraphon; Ein Werk für vier Schlägel,

- **Tasteninstrumente:**

Akkordeon: 3 Werke aus unterschiedlichen Stilrichtungen, davon eine Transkription aus der Barockzeit, ein Originalwerk für Akkordeon im Schwierigkeitsgrad von Torbjörn Lundquist: Botany Play; Leif Kayser: Arabesques; Wolfgang Jacobi: Acht Vortragstücke und ein weiteres Werk

Cembalo: a. Ein Werk des 17. Jahrhunderts, wahlweise von Frescobaldi, Froberger, Louis Couperin etc. b. Ein Präludium und eine Fuge (mindestens dreistimmig) von J. S. Bach c. Zwei bis drei Sätze aus einer Suite eines französischen Komponisten des 18. Jahrhunderts,

Klavier: ein Programm aus vier Epochen, darunter ein Kopfsatz einer klassischen Sonate LIP (Liedbegleitung, Improvisation, Partiturspiel):

a) 4 Lieder/Songs aus unterschiedlichen Stilen (z.B. Volkslied, Popsong, internationale Folklore, Jazzstandard, Chanson, etc., gerne auch 1-2 Eigenkompositionen, die Mehrzahl der Lieder sollen selbstbegleitet vorgetragen werden, ein Lied kann durch ein

Improvisationskonzept z.B. zu einem Bild oder einem Gedicht ersetzt werden,
b) ein einfaches Kinderlied soll angemessen in allen Tonarten vorbereitet werden,

c) ein mittelschweres klassisches Stück (z.B. Kopfsatz einer Haydn Sonate, Präludium und Fuge von J.S. Bach, Impromptu von Schubert...)

Orgel: Drei vollständige Werke aus verschiedenen Stilepochen, davon soll ein Werk von J. S. Bach sein.

• **Zupfinstrumente:**

Gitarre: Es ist ein Programm aus drei verschiedenen Stilepochen vorzubereiten, das ein Werk der zeitgenössischen Musik enthalten muss.

Harfe: Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine Etüde

Laute: Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Mandoline: Programm aus drei verschiedenen Stilepochen, darunter ein Originalwerk des 19. Jahrhunderts für Mandoline Solo und Originalwerk des 20. Jahrhunderts

- **Jazz/Pop** (E-Bass, Flöte, Gesang, Gitarre, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Percussion, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete): Es sollen 3 Stücke vorbereitet werden, die die individuellen musikalischen Stärken zeigen. Bei Sängerinnen bzw. Sängern soll mindestens 1 Stück mit Mikro gesungen werden und 1 Stück a capella. Das Mitbringen eigener Begleitung und von Playbacks ist möglich, mindestens ein Stück muss mit Live-Band vorgetragen werden. Eine Begleitband, bestehend aus Klavier/Bass/Schlagzeug ist vorhanden. Für die Begleitband ist geeignetes Notenmaterial mitzubringen. Bei "exotischen" bzw. komplizierten Begleitungen sollen die Kopien im Vorfeld eingeschickt werden. Dauer bis zu 15 Minuten.

B. Künstlerisch-pädagogische Prüfung (Gruppenprüfung ca. 180 Minuten)

1. Zwei Gruppenimprovisationen (Vorbereitung 30 Min, Präsentation max. 5 Min)
a) mit einem Instrument (Haupt- oder Nebenfach möglich) bzw. der Stimme
b) szenische Darstellung/Bewegung zu einem vorgegebenen außermusikalischen Thema (Text- oder Bildvorlage)

Bewertungskriterien: Möglichkeiten des musikalischen Ausdrucks auf dem Instrument bzw. mit der Stimme, Möglichkeiten des körperlichen Ausdrucks, Entwickeln einer adäquaten Struktur (Gruppen-, Raumform), Kreativität, Teamfähigkeit

2. Vokal (ca. 15 Minuten)

Einsingen, Verbindung von Stimme und Geste, spontanes Finden eines passenden Textes zu einem vorgegebenen rhythmischen Motiv

Sie erhalten eine ca. 4-taktige rhythmische Vorlage und ein außermusikalisches Thema (z.B. Emotion, Jahreszeit o.ä.). Nach einer kurzen Überlegungszeit, singen Sie Ihren Text über ein von den anderen Bewerber/innen gesungenes einfaches harmonisches Motiv.

Bewertungskriterien: Flexibilität,

Natürlichkeit, Aufgeschlossenheit, Variabilität der Stimme, Wille und Engagement des bewussten Stimmeinsatzes, Ausdruckskraft in Bezug auf Stimme und Bewegung, Fähigkeit, eine Analogie zwischen Sprache und Musik herzustellen, Fähigkeit, sich mit der Stimme in ein harmonisches Grundgerüst zu integrieren

3. Ensembleleitung (pro Person 5 Minuten)

Anleitung einer Gruppe zum Singen eines kurzen vorbereiteten Liedes. Tragen Sie das Lied auswendig mit bewusstem Einsatz von Mimik und Gestik vor. Gestaltung des Liedes mit der Gruppe durch Bodypercussion (Schnipsen, Klatschen, Stampfen o.ä.) oder Mehrstimmigkeit (Kanon, Ostinato o.ä.).

Abschließende Präsentation mit optionaler eigener instrumentaler oder vokaler Begleitung.

Bewertungskriterien: tragfähige Stimme, Ausdrucksgehalt (Textbezug), künstlerisch-pädagogische Grundfertigkeiten bzgl. der Vermittlungskompetenz und in Bezug auf das klangliche Ergebnis

4. Bewegung (ca. 10 - 15 Minuten)

a) Gehen und Klatschen im Metrum zu verschiedenen vorgegebenen Musiksequenzen.

Verschiedene Unterteilungen des Metrums sollen kombiniert und auf Zuruf verändert werden.

Bewertungskriterien: Bewegungsfluss und

Bewegungselastizität, Präzision,
Bewegungscoordination

b) Umsetzen der Bewegungs- bzw.
Ausdrucksqualität verschiedener
Musikbeispiele anhand von vorgegebenen
Bewegungsaufgaben.

Die
Bewegungsaufgaben (z.B. Bewegung nur
mit dem Oberkörper, von einer
Liegeposition in den Stand kommen, nur
am Rande des Raumes bewegen oder
verängstigt schleichen, arrogant stolzieren
etc.) können auch bei Musikbeispielen mit
gegensätzlichem Ausdruck gestellt
werden.

Bewertungskriterien: Möglichkeiten des
körperlichen Ausdrucks, Kreativität,
Fähigkeit, musikalischen Ausdruck in
Bewegung umzusetzen, Bereitschaft und
Fähigkeit, sich auf unterschiedliche
Bewegungsarten einzulassen und diese zu
differenzieren

5. Percussion (ca. 15 Minuten)

a) Realisierung eines vorgegebenen
Rhythmus auf Caxixis und/oder auf Congas
Bewertungskriterien: Unabhängigkeit der
rechten und linken Hand in Verbindung mit
einfachen Schritten, Rhythmusgedächtnis,
Präzision der Ausführung

b) Spiel auf Stabspielen

Bewertungskriterien: Erkennen und
Realisieren einer harmonischen Sequenz,
Umsetzung einfacher
Spieltechniken (z.B. Gabelgriff), evtl.
Fähigkeit zur Improvisation im Rahmen der
vorgegebenen Sequenz

6. Gespräch (ca. 5 Minuten)

Gespräch über den Prüfungsverlauf sowie
Studien- und Berufsinteressen. In dem
Gespräch werden Sie gebeten, ihre
eigenen Prüfungsleistungen zu
reflektieren. Darüber hinaus möchten wir
uns einen Eindruck davon verschaffen, ob
und inwiefern Sie sich mit dem Berufsbild
der Elementaren Musikpädagogik
auseinandergesetzt haben und welche
Erfahrungen (im Umgang mit Gruppen, mit
Kindern) sie bereits mitbringen. Das
Gespräch dient als Abrundung des
Gesamtbildes.

C. Musiktheorie (Klausur, ca. 90 Minuten)

- Gehörbildung (schriftlich)

Zwei- und Dreitonfolgen, Skalen, Melodien,
Zweiklänge, Mehrklänge und Umkehrungen,
Rhythmen

- Elementare Satzlehre (schriftlich)
Bestimmungen von Tonhöhen, Intervallen, Ton-
arten, Tonleitern, Mehrklängen und Umkehrung-
en, Beherrschen einfacher harmonischer Grund-
kenntnisse

Artikel 2

Diese Eignungsprüfungsordnung findet erstmals
mit dem Eignungsprüfungsverfahren für das
Studienjahr 2017/18 Anwendung. Sie tritt am Tage
nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen
Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und
Tanz Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung
vom 04.06.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des
Rektorates vom 30.11.2016.

Köln, den 30.11.2016

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

III.

**Ordnung zur Änderung der
Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Instrumentalpädagogik an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.11.2016**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4
Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März
2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S.310),
beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln
folgende Änderungen der Eignungs-
prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

In § 2 Absatz 2 Buchstabe b. werden in der
Klammer die Worte „kann beigefügt werden“
ersetzt durch die Worte „wird gewünscht“.

§ 5 Absatz 2 B. Künstlerisch-pädagogische Prüfung
erhält folgende Fassung:

„1. Ensembleleitung
Anleitung einer Gruppe zum Singen eines kurzen
vorbereiteten Liedes. Auswendiger Vortrag mit
bewusstem Einsatz von Mimik und Gestik.

Gestaltung des Liedes mit der Gruppe durch Bodypercussion (Schnipsen, Klatschen, Stampfen o.ä.) oder Mehrstimmigkeit (Kanon, Ostinato o.ä.). Abschließende Präsentation mit optionaler eigener instrumentaler oder vokaler Begleitung.

Dauer pro Person: 10 Minuten

2. Gespräch über die Ensembleleitung sowie Studien- und Berufsinteressen

Dauer pro Person: 5 Minuten

Die gesamte Prüfung dauert je nach Anzahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber bis zu zwei Stunden, da sie bzgl. der Ensembleleitung als Gruppenprüfung durchgeführt wird.“

In **§ 5 Absatz 3 Buchstabe e.** wird nach dem Wort „Prüfung“ eingefügt „(siehe § 8)“.

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.“

In **§ 7 Absatz 2** werden die Worte „Ein Mitglied“ ersetzt durch die Worte „Die bzw. der Vorsitzende“

In **§ 9 Absatz 1 Satz 1** wird folgender Satz 2 wird angefügt: „ Die künstlerisch-pädagogische Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 B ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern abzulegen.“.

An **§ 9 Absatz 2** erhält Satz 3 folgende Fassung: „Bei Studierenden, die an anderen Hochschulen als der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingeschrieben sind bzw. waren, wird die Prüfung im künstlerischen Nebenfach Klavier gemäß § 5 Absatz 2 A bzw. in Musiktheorie gemäß § 5 Absatz 2 C angerechnet, wenn der Nachweis der erfolgreich abgelegten Zwischen- bzw. Abschlussprüfung vorgelegt wird.“.

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Studierende, die bereits an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind und keinen Anspruch mehr auf Hauptfachunterricht haben, legen nur noch die künstlerisch-pädagogische Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 B ab. Sofern noch ein Anspruch auf Hauptfachunterricht besteht, muss ebenfalls der künstlerisch-praktische Prüfungsteil gemäß § 5 Absatz 2 A abgelegt werden.

Bei einem anderen als dem bisherigen künstlerischen Hauptfach ist ebenfalls die künstlerisch-praktische Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 A abzulegen.

Die Prüfungen im Künstlerischen Nebenfach Klavier gemäß § 5 Absatz 2 A und in Musiktheorie gemäß § 5 Absatz 2 C werden für Studierende, die bereits an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind, angerechnet.“

In **§ 11 Absatz 2** wird nach dem Wort „Zuteilung“ eingefügt: „innerhalb der jeweiligen Fächergruppen“

In der **Anlage: Prüfungsanforderungen** wird bei **A. Künstlerisch-praktische Prüfung Hauptfach Instrument** bei **Klavier** „b. Vomblattspiel“ gestrichen.

Bei **B. Künstlerisch-pädagogische Prüfung** erhält **1. Ensembleleitung** folgende Fassung:

„Anleitung einer Gruppe zum Singen eines kurzen vorbereiteten Liedes. Auswendiger Vortrag mit bewusstem Einsatz von Mimik und Gestik. Gestaltung des Liedes mit der Gruppe durch Bodypercussion (Schnipsen, Klatschen, Stampfen o.ä.) oder Mehrstimmigkeit (Kanon, Ostinato o.ä.). Abschließende Präsentation mit optionaler eigener instrumentaler oder vokaler Begleitung. Bitte stellen Sie der Kommission das Lied in dreifacher Kopie zur Verfügung.“

Artikel 2

Diese Eignungsprüfungsordnung findet erstmals mit dem Eignungsprüfungsverfahren für das Studienjahr 2017/18 Anwendung. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 04.06.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 30.11.2016.

Köln, den 30.11.2016

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

IV.

**Ordnung zur Änderung der
Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Gesangspädagogik an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.11.2016**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S.310), beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Eignungsprüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

In **§ 2 Absatz 2 Buchstabe b.** werden in der Klammer die Worte „kann beigefügt werden“ ersetzt durch die Worte „wird gewünscht“.

§ 5 Absatz 2 B. Künstlerisch-pädagogische Prüfung erhält folgende Fassung:

„1. Ensembleleitung

Anleitung einer Gruppe zum Singen eines kurzen vorbereiteten Liedes. Auswendiger Vortrag mit bewusstem Einsatz von Mimik und Gestik. Gestaltung des Liedes mit der Gruppe durch Bodypercussion (Schnipsen, Klatschen, Stampfen o.ä.) oder Mehrstimmigkeit (Kanon, Ostinato o.ä.). Abschließende Präsentation mit optionaler eigener instrumentaler oder vokaler Begleitung.

Dauer pro Person: 10 Minuten

2. Gespräch über die Ensembleleitung sowie Studien- und Berufsinteressen

Dauer pro Person: 5 Minuten

Die gesamte Prüfung dauert je nach Anzahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber bis zu zwei Stunden, da Sie bzgl. der Ensembleleitung als Gruppenprüfung durchgeführt wird.“

In **§ 5 Absatz 3 Buchstabe e.** wird nach dem Wort „Prüfung“ eingefügt „(siehe § 8)“.

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.“

In **§ 7 Absatz 2** werden die Worte „Ein Mitglied“ ersetzt durch die Worte „Die bzw. der Vorsitzende“

In **§ 9 Absatz 1 Satz 1** wird folgender Satz 2 wird angefügt: „ Die künstlerisch-pädagogische Prüfung

gemäß § 5 Absatz 2 B ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern abzulegen.“.

An **§ 9 Absatz 2** erhält Satz 3 folgende Fassung: „Bei Studierenden, die an anderen Hochschulen als der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingeschrieben sind bzw. waren, wird die Prüfung im künstlerischen Nebenfach Klavier gemäß § 5 Absatz 2 A bzw. in Musiktheorie gemäß § 5 Absatz 2 C angerechnet, wenn der Nachweis der erfolgreich abgelegten Zwischen- bzw. Abschlussprüfung vorgelegt wird.“.

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Studierende, die bereits an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind und keinen Anspruch mehr auf Hauptfachunterricht haben, legen nur noch die künstlerisch-pädagogische Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 B ab. Sofern noch ein Anspruch auf Hauptfachunterricht besteht, muss ebenfalls der künstlerisch-praktische Prüfungsteil gemäß § 5 Absatz 2 A abgelegt werden.

Bei einem anderen als dem bisherigen künstlerischen Hauptfach ist ebenfalls die künstlerisch-praktische Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 A abzulegen.

Die Prüfungen im Künstlerischen Nebenfach Klavier gemäß § 5 Absatz 2 A und in Musiktheorie gemäß § 5 Absatz 2 C werden für Studierende, die bereits an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind, angerechnet.“

In **§ 11 Absatz 2** wird nach dem Wort „Zuteilung“ eingefügt: „innerhalb der jeweiligen Fächergruppen“

In der **Anlage: Prüfungsanforderungen** erhält bei **B. Künstlerisch-pädagogische Prüfung 1. Ensembleleitung** folgende Fassung:

„Anleitung einer Gruppe zum Singen eines kurzen vorbereiteten Liedes. Auswendiger Vortrag mit bewusstem Einsatz von Mimik und Gestik. Gestaltung des Liedes mit der Gruppe durch Bodypercussion (Schnipsen, Klatschen, Stampfen o.ä.) oder Mehrstimmigkeit (Kanon, Ostinato o.ä.). Abschließende Präsentation mit optionaler eigener instrumentaler oder vokaler Begleitung.
Bitte stellen Sie der Kommission das Lied in dreifacher Kopie zur Verfügung.“

Artikel 2

Diese Eignungsprüfungsordnung findet erstmals mit dem Eignungsprüfungsverfahren für das Studienjahr 2017/18 Anwendung. Sie tritt am Tage

nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 04.06.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 30.11.2016.

Köln, den 30.11.2016

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

V.

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Bachelor of Arts im Fach Musik - Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs vom 30.11.2016

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S.310), beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den o.a. Studiengang:

Artikel 1

Unter **I. Allgemeine Bestimmungen** erhält unter **4. Buchstabe c)** folgende Fassung:

„Verzeichnis der für das Feststellungsverfahren vorbereiteten Stücke/Werke und im Fall von Komposition als Hauptfach die Partituren bzw. Audio- bzw. Videodokumente. Für die Prüfung in „Ensembleleitung“ sind die Noten der Stücke erst zur Prüfung selbst mitzubringen (15 Exemplare für die Prüfungen in Ensembleleitung vokal und die der vorgegebenen Besetzung entsprechende Anzahl für die Instrumentalensembles).“

Artikel 2

Diese Feststellungsordnung findet erstmals mit dem Feststellungsverfahren für das Studienjahr 2017/18 Anwendung. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 30.11.2016.

Köln, den 30.11.2016

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen